

M e r k b l a t t
(für die Beantragung eines Jagdscheines)

1. Bitte prüfen Sie, ob Ihr Name auf beiliegendem Antrag richtig geschrieben ist und ob Ihre Anschrift stimmt – evtl. berichtigen. Geben Sie auch bitte für evtl. Rückfragen Ihre Telefonnummer an. Bei Neuerteilung eines Jagdscheines, bitte ein Passfoto beifügen (ggf. auch bei einer Anschlusserteilung).
2. Unter der ausgewiesenen Jagdscheinnummer sind die Verlängerungszeiträume ausgedruckt. Bitte kreuzen Sie an, ob Sie einen Ein-, Zwei- oder Drei-Jahresjagdschein benötigen.
3. Sofern Sie auch Revierinhaber sind oder eine entgeltliche Jagderlaubnis besitzen, bitte ich, im freien Feld – „**KEINE FESTEN REVIERE**“ - die vorgesehenen Eintragungen vorzunehmen .
4. Fügen Sie in jedem Fall – **entsprechend der Dauer des beantragten Jagdscheines** – die Bestätigung über eine abgeschlossene Jagdhaftpflichtversicherung mit den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestversicherungssummen den Antragsunterlagen bei. In der Versicherungsbestätigung soll inhaltlich zum Ausdruck kommen, dass sie den Bestimmungen des § 17 Abs. 1 Nr. 4 Bundesjagdgesetz entspricht.

Versicherungspolizen, Einzahlungsbelege oder Bankauszüge stellen **keinen** Nachweis über das Bestehen der gültigen Jagdhaftpflichtversicherung dar und können deshalb **nicht** anerkannt werden. Gleiches gilt für Versicherungsbestätigungen, die nur in Verbindung mit einem Zahlungsnachweis (Beleg, Bankauszug) Gültigkeit erlangen. Außerdem weise ich darauf hin, dass die Bestätigung einer ausreichenden Jagdhaftpflichtversicherung für die Jagdscheinerteilung nur dann anzuerkennen ist, wenn sie von der Versicherungsgesellschaft selbst und nicht von einem Maklerbüro ohne den Nachweis einer Vertretungsvollmacht ausgestellt ist.

Im übrigen ist die **Jagdhaftpflichtversicherung nur dann ausreichend, wenn**

- a) die gesetzlich vorgeschriebenen Deckungssummen (**500.000 €** für Personenschäden und **50.000 €** für Sachschäden) eingehalten sind;
 - b) die zeitliche Dauer des Versicherungsvertrages mindestens der beantragten Geltungsdauer des Jagdscheines entspricht;
 - c) die Versicherung bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Europäischen Union (EU) oder mit Niederlassung im Geltungsbereich des Versicherungsaufsichtsgesetzes abgeschlossen worden ist. Hierbei ist zu beachten, dass diese Bestätigungen in deutscher Sprache abgefasst sind.
 - d) Sie sich verpflichten, dass die untere Jagdbehörde benachrichtigt wird, wenn der Versicherungsschutz vor Ablauf der angegebenen Zeit erlischt.
5. Für ausländische Jäger (auch EU-Ausländer) gilt immer noch der Grundsatz, dass diese ohne deutsche Jägerprüfung nur einen **Tagesjagdschein** erhalten können, sofern sie den Nachweis der in ihrem Heimatland abgelegten Jägerprüfung hier vorlegen.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein Jahresjagdschein ausgestellt werden, und zwar dann, wenn die ausländische Jägerprüfung als gleichwertige Prüfung gem. § 15 Abs. 5 BJG anerkannt wurde.

Ausländer, die nicht ihren **gewöhnlichen** Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland haben , müssen ihren Jagdschein bei der unteren Jagdbehörde beantragen, in deren Bereich der Anlass für die Amtshandlung hervortritt, wo also die Jagd ausgeübt wird. **Die Jagdeinladung ist beizufügen.**